

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Bilay (Die Linke)

und

A n t w o r t

des Thüringer Finanzministeriums

Verwendung der Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes in Thüringen

Thüringen erhält mit dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246) aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes in den Jahren 2025 bis 2036 in Summe rund 2,5 Milliarden Euro für die Finanzierung von Sachinvestitionen in die Infrastruktur, die in die Aufgabenzuständigkeit des Landes und der Kommunen fällt. Das Land soll die Kommunen beteiligen.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 5. November 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. November 2025 beantwortet:

1. In welcher Höhe rechnet die Landesregierung in welchen Haushaltsjahren mit Zuweisungen des Bundes aus dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (bitte Einzelaufstellung nach Haushaltsjahren)?

Antwort:

Die Landesregierung hat im Entwurf des Landeshaushaltsplans für die Jahre 2026 und 2027 Mittel aus dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz in Höhe von 211 Millionen Euro für 2026 und in Höhe von 422 Millionen Euro für das Jahr 2027 eingeplant. Die Einnahmen wurden im Entwurf des Landeshaushaltsplans für die Jahre 2026 und 2027 in Kapitel 17 02 Titel 331 01 berücksichtigt.

Für die Folgejahre wurden auch ausweislich der Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2029 noch keine Festlegungen getroffen. Ziel der Landesregierung ist es jedoch, die Mittel frühstmöglich für Investitionen zum Einsatz zu bringen.

2. Für welche Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung die Verwendung der in Frage 1 nachgefragten Zuweisungen des Bundes für die Finanzierung von Sachinvestitionen in die Infrastruktur, die in die Aufgabenzuständigkeit des Landes und der Kommunen fällt (bitte Einzelaufstellung in jeweiliger Höhe sowie getrennt nach Haushaltsjahren und Haushaltsstellen)?
3. Inwieweit entfallen die in Frage 2 nachgefragten Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 LuKIFG auf den Anteil, der für die kommunale Infrastruktur zu verwenden ist (bitte Einzelaufstellung nach Haushaltsjahren und Haushaltsstellen)?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Eine Einzelaufstellung der zur Finanzierung aus dem Sondervermögen konkret beabsichtigten Investitionsmaßnahmen bei Land und Kommunen in jeweiliger Höhe, getrennt nach Haushaltsjahren und Haushaltsstellen, ist derzeit noch nicht möglich. Aufgrund des späten Inkrafttretens des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes und der finalen Abstimmung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den Länderfinanzministerien Ende Oktober 2025 konnten die konkreten Ausgabetitel im Entwurf des Landeshaushaltsplans für die Jahre 2026 und 2027 noch nicht benannt werden. Dies bleibt dem Haushaltsvollzug vorbehalten und ist für den Abruf der Mittel in den Jahren 2026 und 2027 auch nicht erforderlich. Die Meldepflichten und die Voraussetzungen für den Abruf der Mittel ergeben sich aus dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz selbst und der Verwaltungsvereinbarung. Der vom Kabinett zur Kenntnis genommene Entwurf der Verwaltungsvereinbarung wurde dem Thüringer Landtag zur Unterrichtung zugeleitet.

Die Landesregierung wird spätestens mit den in der Verwaltungsvereinbarung vorgesehenen Berichten an den Bund geplante Maßnahmen darstellen. Es ist wesentlich darauf hinzuweisen, dass mit den im Entwurf des Doppelhaushalts geplanten Einnahmen aus dem Sondervermögen Investitionsmaßnahmen finanziert werden, die bereits im Entwurf des Doppelhaushalts ausgabeseitig veranschlagt sind.

Ergänzend verweise ich auf die Beantwortung der Dringlichkeitsanfrage in Drucksache 8/2260.

Wolf
Minister